

GERNSBACHER STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der
Stadt Gernsbach mit Hilpertsau,
Obertsrot, Staufenberg, Scheuern,
Lautenbach und Reichental

Ausgabe Nummer 52/53

Mittwoch, 23. Dezember 2020

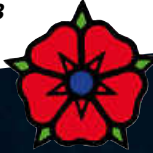


Foto: Stadt Gernsbach



Foto: pixabay/Mylene2401

FRÖHLICHE WEIHNACHTEN

Besinnliche Feiertage!

Die Stadt Gernsbach wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern ein friedvolles Weihnachtsfest und einen guten und vor allem gesunden Start ins neue Jahr!

Weihnachtsgottesdienste

Übersicht
aller Gottesdienste

→ weiter Seiten 25 bis 28

Lokal unterstützen

Abhol-/Bestell- und Lieferdienste
Gastronomie und Einzelhandel

→ weiter Seite 10

Bücherei Gernsbach

Möglichkeit
zur Onleihe

→ weiter Seite 13

Jahresauftakt

Alternative zum traditionellen
Neujahrsempfang

→ weiter Seite 3

Weihnachtsgruß 2020

*„Die größten Ereignisse,
das sind nicht unsere lautesten,
sondern unsere stillsten Stunden.“*
(Friedrich Nietzsche)

*Liebe Gernsbacherinnen
und Gernsbacher,*

ein ganz außergewöhnliches Jahr neigt sich dem Ende zu - ein Jahr voller Veränderungen, mit Verzicht auf viele beliebte Traditionen und Gewohnheiten. Wichtiger denn je ist jetzt unser Zusammenhalt. Die Gesundheit der Mitbürgerinnen und Mitbürger ist von größerer Bedeutung als je zuvor und diese zu schützen ist weiterhin unser oberstes Ziel.

In diesem Zusammenhang geht mein großer Dank an die vorbildliche, ehrenamtliche Arbeit für unsere Stadt durch unsere Einsatzkräfte der Feuerwehr, des DRK und der DLRG. Für eine sehr gute Zusammenarbeit möchte ich aber auch allen städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern danken, die, egal an welcher Stelle, nach wie vor mit großem Einsatz die besonderen Herausforderungen dieser Pandemie meistern.

Ganz anders als gewohnt gestaltete sich coronabedingt auch die diesjährige Arbeit in unserem Gemeinderat. Umso erfreulicher ist es, dass dennoch auch in diesem Jahr wieder Vieles bewegt werden konnte. Vielen Dank dafür.

Nicht zuletzt ist es gerade in der Weihnachtszeit wichtig, diejenigen Gernsbacherinnen und Gernsbacher zu unterstützen, die uns am dringendsten brauchen. So setzt auch zum Beispiel die Stiftung 'Gernsbach hilft' dank der Spenden von Bürgerinnen und Bürger ein Zeichen für Solidarität und Zusammenhalt in unserer Stadt.

Auch die gleich zu Beginn der Pandemie gegründete Hilfgemeinschaft #gernsbachhältzusammen, mit der vorwiegend junge Menschen hilfsbedürftige ältere Menschen mit Einkäufen und Botengängen unterstützen, zeigt unser gutes Miteinander in Gernsbach. Mein herzlicher Dank geht daher an alle, die sich zugunsten der Gemeinschaft eingebracht haben.

Gerade unsere Vereine, Gewerbetreibenden, Unternehmen und Gastronomen leiden besonders auch aktuell wieder unter den außergewöhnlichen Rahmenbedingungen. Mit ihren speziellen Angeboten reagieren sie immer wieder flexibel auf die dynamische Situation und sind weiterhin für die Bürgerinnen und Bürger da. Dafür gilt jedem Einzelnen meine größte Anerkennung.

Es ist die Verbundenheit der Mitbürgerinnen und Mitbürger, die unsere Stadt ausmacht, die mich immer wieder begeistert und mich in meiner Arbeit als Bürgermeister unterstützt. Gemeinsam werden wir auch die Herausforderungen des bevorstehenden Jahres bewältigen.

Zunächst aber wünsche ich Ihnen allen schöne und besinnliche Weihnachten und einen guten Rutsch in ein gesundes, neues Jahr.



*Bürgermeister Christ wünscht allen eine
frohe Weihnachtszeit und einen guten
Start ins neue Jahr. Foto: Stadt Gernsbach*

Ihr
J. Christ

Julian Christ
Bürgermeister

Terminvereinbarung zwingend erforderlich

Aufgrund des landesweiten Lock-downs vom 16.12.2020 bis zum 10. Januar 2021 ist die Stadtverwaltung Gernsbach nur für unaufschiebbare Termine zu erreichen.

Es werden in dieser Zeit nur zwingend notwendige Termine wahrgenommen. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich. Schon vereinbarte Termine bleiben bestehen.
Kontakt Rathaus: Telefon 07224 644-0, stadt@gernsbach.de

Kontakt Bürgerbüro: Telefon 07224 644-49, buergerbuero@gernsbach.de

Sekretariat Bauamt: 07224 644-31, stadtbauamt@gernsbach.de

Sekretariat Hauptamt: 07224 644-902, hauptamt@gernsbach.de

Sekretariat Finanzverwaltung; 07224 644-21, stadtkaemmerei@gernsbach.de

Kontakt Standesamt: Telefon 07224 / 644-55, standesamt@gernsbach.de ■

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

Kostenloser Firmeneintrag auf Gernsbacher Website

Gernsbacher Gewerbetreibende, Gastronomen, Dienstleister*innen, Einzelhändler*innen und Unternehmen können ihr Unternehmen kostenfrei auf der Homepage der Stadt Gernsbach registrieren und veröffentlichen lassen.

Im Verzeichnis für Wirtschaftsbetriebe werden alle Kontaktdaten des Unternehmens und eine Firmenbeschreibung sowie die angebotenen Leistungen angezeigt und mit der eigenen Firmenhomepage verlinkt. Dies erhöht die Auffindbarkeit der Betriebe und dient so auch der Neukundengewinnung bzw. der Kundenpflege. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie ist es jetzt für

alle Unternehmen wichtig, im Internet gefunden zu werden und ihre aktuellen Leistungen sichtbar machen zu können.

Daher empfiehlt es sich, den Eintrag im Firmenverzeichnis der Stadt Gernsbach (www.gernsbach.de) immer aktuell zu halten und regelmäßig zu prüfen, ob die Firmendaten korrekt, einheitlich und vollständig hinterlegt sind. Korrekturen oder Neueintragungen sind jederzeit nach Bedarf mit eigenem Login oder per Nachricht an die Wirtschaftsförderung Gernsbach (wirtschaftsfoerderung@gernsbach.de) möglich. Für Fragen stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch unter 07224 644-501 zu Verfügung. ■



Ein kostenfreier Firmeneintrag auf der Homepage der Stadt Gernsbach verhilft zu besserer Auffindbarkeit. Foto: Stadt Gernsbach

NEUJAHRSEMPFANG 2021

Alternative zum Jahresauftakt

Gerne hätte Bürgermeister Julian Christ alle Gernsbacher Bürgerinnen und Bürger zum Neujahrsempfang am 15. Januar 2021 in die Stadthalle Gernsbach eingeladen. Doch diese Veranstaltung lässt sich aufgrund von Corona leider nicht durchführen.

Das Stadtoberhaupt plant jedoch eine Alternative zur traditionellen Jahresauftaktveranstaltung. Mehr dazu erfahren Sie in der ersten Stadtanzeiger-Ausgabe 2021.

Lassen Sie sich überraschen!



Foto: Stadt Gernsbach

Veranstaltungen 2021

Wichtiger Hinweis: Dies sind die von den jeweiligen Veranstaltern bis zum Redaktionsschluss gemeldeten, für 2021 geplanten Veranstaltungen. Änderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie möglich. Bitte informieren Sie sich tagesaktuell zur Durchführung der Veranstaltungen.

Datum	Veranstaltung	Veranstalter	Veranstaltungsort
Januar			
14.01.	Blutspende	Deutsches Rotes Kreuz Ortsgruppe Gernsbach	Stadthalle Gernsbach
17.01.	Konzert mit Viviane Chassot und dem Vogler-Quartett	Kulturgemeinde Gernsbach e.V.	Stadthalle Gernsbach
17.01.	Puppentheater "Der Zapperdockel und der Wok"	Kulturamt Gernsbach	Stadthalle Gernsbach
23.01.	Szenische Lesung "Die Känguru Chroniken"	Theater in der alten Turnhalle Hilpertsau	Theater in der alten Turnhalle Hilpertsau
30.01.	Altpapiersammlung	Obst- u. Gartenbauverein Obertsrot-Hilpertsau e.V.	Hilpertsau
Februar			
07.02.	Führung: Kunstweg am Reichenbach	Kunstweg am Reichenbach e.V.	Kunstweg am Reichenbach
07.02.	Kammermusikkonzert "Quartett Busch Kollegium"	Kultur im Kirchl Obertsrot e.V.	Kirchl Obertsrot
11.02.	Narrenbaumstellen	Obertsroter Schlossbergteufel e.V.	Blumeplatz Obertsrot
17.02.	Geldbeutelwäsche und Fasnachtverbrennen	Obertsroter Schlossbergteufel/FFW Abt. Obertsrot	Blumeplatz Obertsrot
18.02.	Blutspende	Deutsches Rotes Kreuz Ortsgruppe Gernsbach	Stadthalle Gernsbach
20.02.	Tournee-Theater Stuttgart "Die Wunderübung"	Kulturamt Gernsbach	Stadthalle Gernsbach
20.02.	Schnittkurs	Obst- u. Gartenbauverein Obertsrot-Hilpertsau e.V.	wird noch bekannt gegeben
21.02.	Konzert mit Johanna Summer	Kulturgemeinde Gernsbach e.V.	Stadthalle Gernsbach
26.02.	Tag der offenen Tür	Realschule Gernsbach	Realschule Gernsbach
28.02.	Puppentheater "Balduin der Pinguin"	Kulturamt Gernsbach	Stadthalle Gernsbach
März			
04.03.	Jahreshauptversammlung	Musikverein Lautenbach e.V.	Bürgerhaus Lautenbach
06.03.	Schnittkurs Obstbäume	Obst- und Gartenbauverein Reichtental e.V.	Reichtental
06.03.	Problemstoffsammlung	Abfallwirtschaftsbetrieb	Färbtorplatz Gernsbach
07.03.	Führung: Kunstweg am Reichenbach	Kunstweg am Reichenbach e.V.	Kunstweg am Reichenbach
07.03.	Konzert mit dem Trio Kam, Steckel, Pace	Kulturgemeinde Gernsbach e.V.	Stadthalle Gernsbach
11.03.	Blutspende	Deutsches Rotes Kreuz Ortsgruppe Gernsbach	Stadthalle Gernsbach
12.03.	Jahreshauptversammlung	Obst- und Gartenbauverein Lautenbach e.V.	Vereinsraum Bürgerhaus Lautenbach
12.03.	Jahreshauptversammlung	Turnverein Gernsbach 1849 e.V.	Stadthalle Gernsbach
14.03.	Landtagswahl		
20.-27.03.	33. Gernsbacher Puppentheaterwoche	Kulturamt Gernsbach	Stadthalle Gernsbach
21.03.	Wildschwein mit Musik, Wildschwein-Gulasch-Essen	Musikverein Harmonie Staufenberg e.V.	Staufenberghalle
21.03.	Jahreshauptversammlung	Obst- und Gartenbauverein Reichtental e.V.	Turn- und Festhalle Reichtental
22.-27.03.	Osterbrunnenschmuck	Gemeindeteam und OGV Lautenbach	ausgewiesene Brunnen in Lautenbach
23.03.	Generalversammlung	Turnverein Lautenbach e.V.	Vereinsraum Bürgerhaus Lautenbach
26.03.	Abteilungsversammlung	Freiwillige Feuerwehr Abteilung Reichtental	Feuerwehrhaus Reichtental
28.03.	Kammermusikkonzert "Hafenkonzert mit Elisa Netzer"	Kultur im Kirchl Obertsrot e.V.	Kirchl Obertsrot
April			
02.04.	Karfreitags-Fischessen	Gernsbacher Sportfischerverein "Petri Heil" e.V.	Träufelbachsee
04.04.	Führung: Kunstweg am Reichenbach	Kunstweg am Reichenbach e.V.	Kunstweg am Reichenbach

Wichtiger Hinweis: Dies sind die von den jeweiligen Veranstaltern bis zum Redaktionsschluss gemeldeten, für 2021 geplanten Veranstaltungen. Änderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie möglich. Bitte informieren Sie sich tagesaktuell zur Durchführung der Veranstaltungen.

Datum	Veranstaltung	Veranstalter	Veranstaltungsort
April			
08.04.	Blutspende	Deutsches Rotes Kreuz Ortsgruppe Gernsbach	Stadthalle Gernsbach
11.04.	Maultaschenessen	Freiwilige Feuerwehr Abt. Staufenberg, Jugend	Staufenberghalle
11.04.	Erstkommunion	Kath. Seelsorgeeinheit Gernsbach	Liebfrauenkirche St. Marien Gernsbach
16.04.	4. Gernsbacher Lachnacht	Kulturamt Gernsbach	Stadthalle Gernsbach
17.04.	Kunstaustellungseröffnung	Stadt Gernsbach	Rathaus Gernsbach
17.04.	Pflanzentauschtag	Obst- u. Gartenbauverein Obertsrot-Hilpertsau e.V.	beim Backofen Hilpertsau
18.04.	Konzert Pajazzo	Kulturamt Gernsbach	Stadthalle Gernsbach
18.04.	Erstkommunion	Kath. Seelsorgeeinheit Gernsbach	St. Mauritiuskirche Reichental
18.04.	Kräuterführung: (P. Grünberg)	Touristinfo Gernsbach	Parkplatz MediClin, Neuer Weg
23.04.	Führung: Die Glasfenster von St. Jakob (Dr. I. Schneid-Horn)	Touristinfo Gernsbach	St. Jakobskirche Gernsbach
24.04.	Hock	Jugend der Freiw. Feuerwehr Abt. Lautenbach	Feuerwehrhaus Lautenbach
24.-25.04.	Sägmühlfest (Ausweichtermin 25.-26.09.)	Motorradclub Obertsrot e.V.	Alte Sägmühle Obertsrot
24.04.	Fitness- und Gesundheitswanderung (B. Gerstner)	Touristinfo Gernsbach	Parkplatz Friedhof Reichental
25.04.	Konzert mit Karidion Brass	Kulturgemeinde Gernsbach e.V.	Stadthalle Gernsbach
Mai			
01.05.	Maibaumstellen	Musikverein Lautenbach e.V.	Brunnen vor dem Bürgerhaus
01.05.	1. Mai-Feier	Handballspielgemeinschaft-Murgtal	Sonnengarten Gernsbach
02.05.	Führung: Kunstweg am Reichenbach	Kunstweg am Reichenbach e.V.	Kunstweg am Reichenbach
02.05.	Dampfbahnfahrt durchs Murgtal	Ulmer Eisenbahnfreunde e.V.	Bahnhof Gernsbach
06.05.	Blutspende	Deutsches Rotes Kreuz Ortsgruppe Gernsbach	Stadthalle Gernsbach
07.05.	Geranienmarkt	Obst- und Gartenbauverein Reichental e.V.	Parkplatz Sportplatz Reichental
07.05.	Fitness- und Gesundheitswanderung (B. Gerstner)	Touristinfo Gernsbach	Parkplatz Friedhof Reichental
08.05.	Muttertagskonzert	Musikverein Orgelfelds Reichental e.V.	Turn- und Festhalle Reichental
08.05.	Führung: Wanderung Rund um Schloss Eberstein (R. Schulz)	Touristinfo Gernsbach	S-Bahn-Haltepunkt Obertsrot
08.-09.05.	Rathausplatzfest	Motorradfreunde Reichental e.V.	Rathausplatz Reichental
08.05.	Klavierabend mit Konrad Alber	Kulturamt Gernsbach	Stadthalle
13.05.	Vaterdagshock	Musikverein "Harmonie" Staufenberg 1921 e.V.	Parkplatz Staufenberghalle
13.05.	Vaterdagshock mit Platzkonzert	Musikverein Lautenbach e.V.	Bürgerhaus Lautenbach
15.05.	Sonnenuhrensparziengang (G. Schäuble)	Touristinfo Gernsbach	Kath. Kirche Gernsbach, Südseite
16.05.	Konzert mit dem Jerusalem-Duo	Kulturgemeinde Gernsbach e.V.	Stadthalle Gernsbach
21.05.	Baumführung im Kurpark (G. Plätzer)	Touristinfo Gernsbach	vorderer Parkplatz Kurpark
29.05.	Adonia-Musical	Christuskirche Gernsbach	Stadthalle Gernsbach
30.05.	Kräuterführung: (P. Grünberg)	Touristinfo Gernsbach	Parkplatz Ecke Hauptstraße/Pfarrgasse (Nahe Amtsgericht)
30.05.	Wanderung: Wasser, Wald und Bäume (B. Gerstner)	Touristinfo Gernsbach	Parkplatz Schwimmbad Reichental
Juni			
03.06.	Frontleichnamgottesdienst	Katholische Seelsorgeeinheit Gernsbach	St. Mauritiuskirche Reichental
05.06.	Wanderung: Aufstieg zum Felsengebiet Rockert (R. Schulz)	Touristinfo Gernsbach	S-Bahn-Haltepunkt Obertsrot

Wichtiger Hinweis: Dies sind die von den jeweiligen Veranstaltern bis zum Redaktionsschluss gemeldeten, für 2021 geplanten Veranstaltungen. Änderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie möglich. Bitte informieren Sie sich tagesaktuell zur Durchführung der Veranstaltungen.

Datum	Veranstaltung	Veranstalter	Veranstaltungsort
06.06.	Führung: Kunstweg am Reichenbach	Kunstweg am Reichenbach e.V.	Kunstweg am Reichenbach
10.06.	Blutspende	Deutsches Rotes Kreuz Ortsgruppe Gernsbach	Stadhalle Gernsbach
11.06.	Hock am Feierabend	Forum Gernsbacher Zehntscheuern e.V.	Zehntscheuern Gernsbach
11.06.	Stadtführung in Baden-Baden (G. Plätze)	Touristinfo Gernsbach	Touristinfo Gernsbach
11.06.-11.07.	Fußball - Europameisterschaft		
13.06.	Dampffahrt durchs Murgtal	Ulmer Eisenbahnfreunde e.V.	Bahnhof Gernsbach
13.06.	Tag der Feuerwehr	Freiwillige Feuerwehr Abt. Lautenbach	Bürgerhaus Lautenbach
13.06.	Patrozinium	Katholische Seelsorgeeinheit Gernsbach	Herz-Jesu Kirche Obertsrot
18.06.	Tag der offenen Tür	Freiwillige Feuerwehr Abt. Reichental	Feuerwehrhaus Reichental
18.06.	Baumführung im Kurpark (G. Plätze)	Touristinfo Gernsbach	vorderer Parkplatz Kurpark
19.-20.06.	17. Schlossberg Historic	Automobilclub Eberstein e.V.	Murginsel, Schlossberg
20.06.	Kelterhock	Obst- und Gartenbauverein Reichental e.V.	Kelter Reichental
25.06.	Poetry Slam: Dichtertreff Deluxe	Kulturamt Gernsbach	Stadhalle Gernsbach
26.06.	Kunstaustellungseröffnung	Stadt Gernsbach	Rathaus Gernsbach
26.06.	Konzert (Ausweichtermin 03.07.)	Musikverein Hilpertsau e.V.	Konzertmuschel Kurpark
27.06.	Gottesdienst im Freien	Katholische Seelsorgeeinheit Gernsbach	noch nicht bekannt
Juli			
02.07.	Lautenbacher Feiertag mit Gottesdienst Prozession, Platzkonzert, Hock	Kath Seelsorgeeinheit/Lautenbacher Vereine	Kirchplatz Lautenbach/Ilterkapelle/Kelter
02.-04.07.	Sportfest/Beachparty	Sportverein 1923 Staufenberg e.V.	Parkplatz Staufenberghalle
02.07.	Hock am Feierabend	Forum Gernsbacher Zehntscheuern e.V.	Zehntscheuern Gernsbach
03.07.	Ausweichtermin Konzert	Musikverein Hilpertsau e.V.	Konzertmuschel Kurpark
03.07.	Führung: Die Glasfenster von St. Jakob (Dr. I. Schneid-Horn)	Touristinfo Gernsbach	St. Jakobskirche Gernsbach
04.07.	Dampffahrt durchs Murgtal	Ulmer Eisenbahnfreunde e.V.	Bahnhof Gernsbach
04.07.	Führung: Kunstweg am Reichenbach	Kunstweg am Reichenbach e.V.	Kunstweg am Reichenbach
07.07.	Führung: "Ritter u. Rose - Gräfin Johanna führt durch Gernsbach" (Dr. C. Renger-Zorn)	Touristinfo Gernsbach	Altes Rathaus
08.07.	Blutspende	Deutsches Rotes Kreuz Ortsgruppe Gernsbach	Stadhalle Gernsbach
11.07.	Kräuterführung: (P. Grünberg)	Touristinfo Gernsbach	Färbertorplatz
16.-19.07.	Theatervorstellung: "Der Geizige"	Theater im Kurpark	Kurpark Gernsbach
16.07.	Kammermusikkonzert von Frauen "Zeit ist Zeit"	Kultur im Kirchl Obertsrot e.V.	Kirchl Obertsrot
17.07.	Kammermusikkonzert von Frauen "Liederabend"	Kultur im Kirchl Obertsrot e.V.	Kirchl Obertsrot
17.07.	Führung: "Sagen"hafter Stadtrundgang (K. Keller)	Touristinfo Gernsbach	Färbertorplatz
18.07.	Kammermusikkonzert von Frauen	Kultur im Kirchl Obertsrot e.V.	Kirchl Obertsrot
18.07.	Gottesdienst anschließend Gemeindefest	ev. Paulusgemeinde Staufenberg	Pauluskirche/Paulussaal Staufenberg
22.-25.07.	Theatervorstellung: "Der Geizige"	Theater im Kurpark	Kurpark Gernsbach
24.07.	Wanderung: Naturschutzgebiet Lautenfelsen (R. Schulz)	Touristinfo Gernsbach	Parkplatz Ortseingang Lautenbach
30.07.	Platzkonzert beim Feierabend-Grillen	Musikverein "Harmonie" Staufenberg e.V.	Dorfplatz Staufenberg
30.07.	Wanderung: Gernsbacher Sagenweg - ein Sagen-hafter Pfad (K. Keller)	Touristinfo Gernsbach	Klingelkapelle

Wichtiger Hinweis: Dies sind die von den jeweiligen Veranstaltern bis zum Redaktionsschluss gemeldeten, für 2021 geplanten Veranstaltungen. Änderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie möglich. Bitte informieren Sie sich tagesaktuell zur Durchführung der Veranstaltungen.

Veranstaltungsort

Veranstalter

Veranstaltung

Datum August

01.08.	Führung: Kunstweg am Reichenbach	Kunstweg am Reichenbach e.V.	Kunstweg am Reichenbach
01.08.	Dampfbusfahrt durchs Murgtal	Ulmer Eisenbahnfreunde e.V.	Bahnhof Gernsbach
06.08.	Hock am Feierabend	Forum Gernsbacher Zehntscheuern e.V.	Zehntscheuern Gernsbach
08.08.	Kräuterführung: (P. Grünberg)	Touristinfo Gernsbach	Bushaltestelle Casimir-Katz-Straße
12.08.	Blutspende	Deutsches Rotes Kreuz Ortsgruppe Gernsbach	Stadhalle Gernsbach
20.08.	Wanderung: Der Dachsstein hoch über dem romantischen Murgtal (R. Schulz)	Touristinfo Gernsbach	S-Bahn-Haltepunkt Hilpertsau
21.08.	Wanderung: Sonnenuntergang und Vollmondaufgang am Hohloh (R. Schulz)	Touristinfo Gernsbach	noch nicht bekannt
21.08.	Backofenfest	Obst- u. Gartenbauverein Obertsrot-Hilpertsau e.V.	Festplatz Hilpertsau
27.-29.08.	MG Oldtimertreffen	H.-P. Pfirrmann	Murginsel

September

04.09.	Sonnenuhrenspaziergang (G. Schäuble)	Touristinfo Gernsbach	Eingang evang. Kirche Gernsbach
04.09.	Kunstaustellungseröffnung	Stadt Gernsbach	Rathaus Gernsbach
05.09.	Kräuterführung (P. Grünberg)	Touristinfo Gernsbach	Bushaltestelle Casimir-Katz-Straße
05.09.	Führung: Kunstweg am Reichenbach	Kunstweg am Reichenbach e.V.	Kunstweg am Reichenbach
05.09.	Führung: Auf dem Sabbatweg (R. Meier, Dr. Schneid-Horn)	Arbeitskreis Stadtgeschichte	Kornhaus
09.09.	Blutspende	Deutsches Rotes Kreuz Ortsgruppe Gernsbach	Stadhalle Gernsbach
12.09.	Tag des offenen Denkmals "Sein & Schein - in Geschichte, Architektur und Denkmalpflege"	Forum Gernsbacher Zehntscheuern e.V.	Zehntscheuern Gernsbach
12.09.	Dampfbusfahrt durchs Murgtal	Ulmer Eisenbahnfreunde e.V.	Bahnhof Gernsbach
17.-19.09.	44. Gernsbacher Altstadtfest	Stadt Gernsbach	Altstadt Gernsbach
24.09.	Stadtführung in Baden-Baden (G. Plätzer)	Touristinfo Gernsbach	vorderer Parkplatz Kurpark
25.-26.09.	Alternativtermin Sägmühlfest	Motorradclub Obertsrot e.V.	Alte Sägmühle Obertsrot
26.09.	Patrozinium	Kath. Seelsorgeeinheit Gernsbach	St. Mauritius, Reichental
26.09.	Bundestagswahl		

Oktober

02.10.	Problemstoffsammlung	Abfallwirtschaftsbetrieb	Färbertorplatz Gernsbach
02.10.	Herbst-Second-Hand-Markt	Kindergarten Fliegenpliz	Stadhalle Gernsbach
03.10.	Patrozinium	Katholische Seelsorgeeinheit	Liebfrauenkirche St. Marien, Gernsbach
03.10.	Familiengottesdienst zum Erntedank, Zwiebelkuchenessen	ev. Paulusgemeinde Staufenberg	Pauluskirche/Paulussaal Staufenberg
03.10.	Führung: Kunstweg am Reichenbach	Kunstweg am Reichenbach e.V.	Kunstweg am Reichenbach
03.10.	14. Knödelfest	Musikverein Lautenbach e.V.	Bürgerhaus Lautenbach
03.10.	Dampfbusfahrt durchs Murgtal	Ulmer Eisenbahnfreunde e.V.	Bahnhof Gernsbach
07.10.	Blutspende	Deutsches Rotes Kreuz Ortsgruppe Gernsbach	Stadhalle Gernsbach
10.10.	Puppentheater "Die verliebte Wolke"	Kulturamt Gernsbach	Stadhalle Gernsbach
10.10.	Konzert	Kulturgemeinde Gernsbach e.V.	Stadhalle Gernsbach

Wichtiger Hinweis: Dies sind die von den jeweiligen Veranstaltern bis zum Redaktionsschluss gemeldeten, für 2021 geplanten Veranstaltungen. Änderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie möglich. Bitte informieren Sie sich tagesaktuell zur Durchführung der Veranstaltungen.

Veranstaltung

Veranstalter

Veranstaltungsort

Datum Oktober

15.10.	Seniorenachmittag	Stadt Gernsbach	Stadthalle Gernsbach
16.10.	Altpapiersammlung	Förderverein Grundschule Scheuern e.V.	Grundschule Scheuern
16.10.	Pflanzentauschtag	Obst- u. Gartenbauverein Obertsrot-Hilpertsau e.V.	beim Backofen Hilpertsau
17.10.	Führung: Kriegerdenkmäler in Gernsbach	Stadtarchiv Gernsbach	Eingang kath. Friedhof Gernsbach
17.10.	Matinee "100 Jahre Turnverein Lautenbach"	Turnverein Lautenbach e.V.	Bürgerhaus Lautenbach
23.10.	Oktoberfest	Musikverein "Harmonie" Staufenberg e.V.	Staufenberghalle
23.10.	Baumführung im Kurpark (G. Plätze)	Touristinfo Gernsbach	vorderer Parkplatz Kurpark
23.10.	Brettlemarkt	Skiclub Gernsbach e.V.	Stadthalle Gernsbach
29.10.	Nachwächterführung durch die Altstadt (Dr. C. Renger-Zorn)	Touristinfo Gernsbach	Altes Rathaus
29.10.	5. Most-Abend	Obst- und Gartenbauverein Reichental e.V.	Kelter Reichental
30.10.	Wanderung: zum Heidenell (R. Schulz)	Touristinfo Gernsbach	S-Bahn-Haltepunkt Obertsrot

November

06.11.	Jahreshauptversammlung	Obertsrot Schlossbergeufel e.V.	Ebersteinhalle Obertsrot
07.11.	Führung: Kunstweg am Reichenbach	Kunstweg am Reichenbach e.V.	Kunstweg am Reichenbach
07.11.	Herbstfest und Jugendaktionstag	Musikverein "Orgelfels" Reichental e.V.	Turn- und Festhalle Reichental
07.11.	Puppentheater "Peterchens Mondfahrt"	Kulturamt Gernsbach	Stadthalle Gernsbach
11.11.	Blutspende	Deutsches Rotes Kreuz Ortsgruppe Gernsbach	Stadthalle Gernsbach
13.11.	Führung: Auf dem Sabbatweg (R. Meier, Dr. Schneid-Horn)	Arbeitskreis Stadtgeschichte	Kornhaus
14.11.	Wildschwein mit Musik, Wildschwein-Gulasch-Essen	Musikverein "Harmonie" Staufenberg e.V.	Staufenberghalle
14.11.	Volkstrauertag (stiller Feiertag)	Kirchengemeinden, Vereine	Kirchen Gernsbach
14.11.	Konzert	Kulturgemeinde Gernsbach e.V.	Stadthalle Gernsbach
17.11.	Herbst-Floristik Abend	Obst- und Gartenbauverein Lautenbach e.V.	steht noch nicht fest
20.11.	Kelterfest	Obst- und Gartenbauverein Lautenbach e.V.	Kelter Lautenbach
27.11.	Seniorenweihnachtsfeier	Freiw. Feuerwehr Abt. Lautenbach + Vereine	Bürgerhaus Lautenbach
27.11.	Seniorenweihnachtsfeier	Obertsrot Vereine und Kirchengemeinde	Pfarheim Obertsrot
28.11.	Familiengottesdienst zum 1. Advent	ev. Paulusgemeinde Staufenberg	Pauluskirche Staufenberg
27.-28.11.	26. Nikolausmarkt Staufenberg	Aktionsgemeinschaft Nikolausmarkt Staufenberg	Parkplatz Staufenberghalle
28.11.	Puppentheater "Der Weihnachtsbär"	Kulturamt Gernsbach	Stadthalle Gernsbach

Dezember

04.12.	Seniorenachmittag im Advent	Vereine und ev. Paulusgemeinde Staufenberg	Staufenberghalle
04.12.	Seniorenweihnachtsfeier	FC "Auerhahn" Reichental e.V.	Turn- und Festhalle Reichental
05.12.	Führung: Kunstweg am Reichenbach	Kunstweg am Reichenbach e.V.	Kunstweg am Reichenbach
05.12.	Adventskonzert	Musikverein Lautenbach e.V.	Bürgerhaus Lautenbach
06.12.	Nikolausritt	Stadt Gernsbach	Altstadt
09.12.	Blutspende	Deutsches Rotes Kreuz Ortsgruppe Gernsbach	Stadthalle Gernsbach
10.-12.12.	Gernsbacher Weihnachtsmarkt	Stadt Gernsbach	Gernsbacher Altstadt

Wichtiger Hinweis: Dies sind die von den jeweiligen Veranstaltern bis zum Redaktionsschluss gemeldeten, für 2021 geplanten Veranstaltungen. Änderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie möglich. Bitte informieren Sie sich tagesaktuell zur Durchführung der Veranstaltungen.

Datum	Veranstaltung	Veranstalter	Veranstaltungsort
Dezember			
11.12.	Weihnachtsmärchen	Kulturamt Gernsbach	Stadthalle Gernsbach
12.12.	Weihnachtskonzert	Kulturgemeinde Gernsbach e.V.	Stadthalle Gernsbach
24.12.	Familiengottesdienst Heiligabend	ev. Paulusgemeinde Staufenberg	Staufenberghalle
24.12.	Spielen an Heilig Abend	Musikverein "Orgelfels" Reichenal e.V.	Unter den Laternen in Reichenal
31.12.	Brezelwürfel	Freiwillige Feuerwehr Abt. Lautenbach	Feuerwehrhaus Lautenbach
31.12.	Gottesdienst mit Abendmahl	ev. Paulusgemeinde Staufenberg	Pauluskirche Staufenberg
Regelmäßige Termine			
7.5.-28.5.	jeden Freitag: Gästebegrüßung, anschließend Stadtführung	Touristinfo Gernsbach	Altes Rathaus
5.6.-28.8.	jeden Samstag: Gästebegrüßung, anschließend Stadtführung	Touristinfo Gernsbach	Altes Rathaus
3.9.-24.9.	jeden Freitag: Gästebegrüßung, anschließend Stadtführung	Touristinfo Gernsbach	Altes Rathaus



SCHLIESSUNG DER EINZELHANDELS- UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE

Bestellservice lokaler Anbieter nutzen

Vom aktuellen Lockdown sind besonders Einzelhändler und Dienstleister erneut betroffen und mussten ihre Geschäfte schließen.

Viele Einzelhändler nehmen jedoch gerne weiterhin Wünsche und Bestellungen ihrer Kunden telefonisch oder auch per E-Mail entgegen. Auf ihren Websites und/oder in den sozialen Medien präsentieren viele ihre Produkte. So kann man sich trotz der geltenden Regelungen in den Geschäften über neueste Angebote informieren und sich fachkundig beraten lassen. In diesen schwierigen Zeiten ist Zusammenhalt wichtiger denn je. Unterstützen auch Sie Ihre Lieblingsgeschäfte mit Ihrem Einkauf. Gutscheine von Gernsbacher Fachgeschäften und Murgtalgutscheine sind ebenso gute Geschenkideen! ■

Autorin: Stadt Gernsbach



Viele Gernsbacher Unternehmen bieten einen Lieferservice. Foto: Stadt Gernsbach

UNTERSTÜTZUNG DER HEIMISCHEN GASTRONOMIE

Abhol- und Lieferangebote nutzen

„Die Gastronomie unserer Stadt steht nicht nur für ausgezeichnete Küche und herzliche Gastlichkeit, sondern auch für Attraktivität und Lebensqualität in Gernsbach“, betont Bürgermeister Julian Christ: „Warum also nicht auch mal an dem ein oder anderen Tag das Essen beim Lieblingsrestaurant bestellen?“ Das Ziel der aktuellen Corona-Maßnahmen ist es, gemeinsam die Zahl an Neuerkrankungen mit Covid-19 zu senken und die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Damit verbunden sind auch die Schließungen der Gastronomie.

„Es ist keine einfache Zeit. Gerade auch unsere ortsansässigen Gastronomen haben durch den Lockdown erneut mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen zu kämpfen“, unterstreicht die Gernsbacher Wirtschaftsförderin Nicoletta Arand: „Umso wichtiger ist es, durch die Nutzung der gastronomischen Angebote und durch den Kauf bei den lokalen Einzelhändlern die Betriebe hier vor Ort zu unterstützen, um diese auch langfristig erhalten zu können.“

So ist Zusammenhalten aktuell wieder wichtiger denn je. Darum gibt es auf der Homepage der Stadt Gernsbach (unter



Viele Gernsbacher Gastronomen bieten einen Abhol- und/oder Lieferservice.

Foto: Stadt Gernsbach

www.gernsbach.de/gastroaktuell) eine Übersicht der Liefer- und Abholangebote in der Kernstadt und in den Ortsteilen, um die örtlichen Gastronomen in Zeiten des Lockdowns zu unterstützen. Helfen kann auch der Kauf von Gutscheinen des Lieblingslokals, die zu einem späteren Zeitpunkt eingelöst werden können. Sind

Sie Gastronom oder Einzelhändler mit Liefer- oder Abholangebot in Gernsbach und noch nicht in der Übersicht aufgeführt? Gerne können Sie Ihr Angebot an stadtanzeiger@gernsbach.de übermitteln. Die Übersicht wird fortlaufend aktualisiert. ■

Autorin: Stadt Gernsbach

Landratsamt Rastatt sucht dringend medizinisches Personal

Wie die Kreisverwaltung mitteilt, werden ab sofort medizinisch-technische Angestellte, Pflegekräfte, weiteres Personal mit dreijähriger Ausbildung im medizinischen Bereich und Medizinstudierende ab dem 7. Fachsemester dringend gesucht.

Die Impfzentren sollen sieben Tage pro Woche im Zwei-Schicht-Betrieb von den Mitarbeitern besetzt sein. Ein Einsatz in Voll- und Teilzeit ist möglich. Die Zeiten der Acht-Stunden-Schichten sind von 6:00 bis 14:00 Uhr und 13:30 bis 21:30 Uhr. Die Stellen sind befristet, der Beschäftigungszeitraum endet am 30. Juni 2021. Die Bezahlung richtet sich nach dem TVöD und ist abhängig von der beruflichen Qualifikation und vorhandener Berufserfahrung, heißt es aus der Kreisbehörde.

In der Bühler Schwarzwaldhalle sollen sich die Menschen ab 15. Januar bis voraussichtlich 30. Juni 2021 gegen das Corona-Virus impfen lassen können. Bis zu 60 Impfungen sind stündlich geplant. Hierfür braucht es nach Angaben von Sébastien Oser, Leiter des Corona-Krisenstabs im Landratsamt, etwa 100 Mitarbeiter pro Tag. Darunter befinden sich Mitarbeiter aus der Verwaltung,



Das Kreisimpfzentrum Bühl benötigt dringend medizinische Mitarbeiter.

Foto: Angelo Esslinger auf Pixabay

Security, Reinigungskräfte und das medizinische Personal. Die Impfzentren sollen jeden Tag von 7:00 bis 21:00 Uhr geöffnet haben, auch an Sonn- und Feiertagen.

Die Terminvereinbarung für die Impfungen ist ausschließlich über die kostenlose Telefonnummer 116 117 möglich. Die Hotline wird in Kürze deutschlandweit

24 Stunden am Tag, sieben Tage pro Woche erreichbar sein.

Interessierte können sich auf der Website des Landkreises Rastatt unter <https://www.landkreis-rastatt.de/Startseite/aktuelles/Stellenangebote.html> bewerben.

Telefonische Auskünfte erteilt das Landratsamt unter 07222 381-1105. ■

ABFALLENTSORGUNG

Müllabfuhr während Corona-Lockdown wie gewohnt - Feiertage mit Abweichungen

Die aktuell beschlossenen Lock-down-Maßnahmen haben keine Auswirkung auf die Abfallentsorgung, wie das Landratsamt mitteilt.

Allerdings sind wegen der Feiertage um Weihnachten und den Jahreswechsel Verlegungen zu beachten. Der Abfallwirtschaftsbetrieb empfiehlt daher einen rechtzeitigen Blick in den Abfallkalender oder auf die Abfall-App. Dort sind die richtigen Leerungstage angegeben. Leerungen finden auch am 24. und am 31. Dezember statt. Darüber hinaus gibt es im neuen Jahr Änderungen der Regel-Wochentage aufgrund von Anpassungen bei der Tourenplanung. Somit

sollten auch Anfang 2021 die Leerungstage rechtzeitig nachgesehen werden.

Wer die kostenlose Abfall-App des Landkreises Rastatt nutzt hat den Vorteil, dass damit an bevorstehende Behälterleerungstermine erinnert wird. Über den Internetauftritt des Abfallwirtschaftsbetriebes unter www.awb-landkreis-rastatt.de/abfallkalender besteht auch die Möglichkeit, sich den Abfallkalender nur für die eigene Straße ausgeben zu lassen. ■



Die Abfall-App erinnert an Behälterleerungstermine.
Foto: Stadt Gernsbach

Weihnachtsticket-Aktion



„Einen Tag bezahlen. Vier Tage fahren.“ Wie der Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) mitteilt, bietet er seinen Kunden auch in diesem Jahr zu Weihnachten wieder die Ticketaktion „Einen Tag bezahlen. Vier Tage fahren“. Fahrgäste, die an Heiligabend (Donnerstag, 24. Dezember) eine KVV-Tageskarte lösen, können mit diesem Ticket bis einschließlich Sonntag, 27. Dezember, fahren und so komfortabel und umweltfreundlich ihre letzten Besorgungen oder den weihnachtlichen Familienbesuch - unter Beachtung der Coronabestimmungen - mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erledigen. Auch wer sein KVV-Tagesticket am ersten oder zweiten Weihnachtsfeiertag kauft, kann damit bis zum 27. Dezember die Busse und Bahnen im KVV-Gebiet nutzen. Die Aktion gilt für die KVV-Tageskarten (City- oder Regiokarten) und Tageskarten Kind (City- oder Regiokarten) in den Varianten solo und plus. Die KVV bittet seine Fahrgäste, den notwendigen Mindestabstand einzuhalten und bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie auf den Bahnsteigen eine Mund-Nasen-Schutzmaske zu tragen.

Foto: Stadt Gernsbach

ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN

"Hintere Dollert" Gaggenau bleibt mit Einschränkungen geöffnet

Wie der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt mitteilt, bleiben die Entsorgungsanlagen trotz Corona-Lockdown geöffnet.

So ist die Anlage "Hintere Dollert" in Gaggenau-Oberweier - außer an den gesetzlichen Feiertagen - wie üblich geöffnet. Am 24. und 31. Dezember sowie am 2. Januar ist die Entsorgungsanlage geschlossen. Es wird dringend empfohlen, nur wirklich notwendige Anlieferun-

gen vorzunehmen. Bei Anlieferung sind die Hygieneanforderungen wie Abstand halten und Alltagsmaske tragen zu beachten. Es dürfen nur maximal drei Anlieferer gleichzeitig zum Abladen auf die Anlagen fahren. Dies wird je nach Anlieferanzahl zu deutlichen Wartezeiten führen. Über die Abfall-App des Abfallwirtschaftsbetriebes sowie über den Internetauftritt unter www.awb-landkreis-rastatt.de können die Öffnungszeiten immer aktuell abgerufen werden. ■

28.12.2020: Kfz-Zulassung in Gaggenau geschlossen

Wie die Pressestelle des Landratsamts Rastatt mitteilt, ist die Kfz-Zulassung in Gaggenau am Montag, 28. Dezember 2020 wegen der Schließung des Rathauses der Stadt Gaggenau ganztägig geschlossen.

Vandalismus in der WC-Anlage an der Murginsel

Die Damentoilette an der Murginsel fiel der Zerstörungswut Unbekannter zum Opfer.

Leider muss daher das barrierefrei zu erreichende WC geschlossen bleiben, bis die Anlage instand gesetzt ist. Die Herrentoilette ist geöffnet.

KVV

Ferienfahrplan gilt bereits ab Montag, 21. Dezember

Aufgrund des weitreichenden Lockdowns, der in Deutschland seit dem 16. Dezember für mehrere Wochen gilt und auch den früheren Beginn der Schulferien beinhaltet, passt der Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) in den kommenden Tagen auch das Fahrplanangebot auf den regionalen Buslinien für den Schülerverkehr an.

Konkret wird der Ferienfahrplan, der ursprünglich erst ab dem 23. Dezember für die Weihnachtsferien hätte gelten sollen, bereits auf den Beginn kommender Woche vorgezogen. Somit verkehren sämtliche regionale KVV-Buslinien für den Schülerverkehr bereits ab dem Montag, 21. Dezember, bis auf weiteres nach Ferienfahrplan. Die aktuellen Einzelverbindungen finden Sie unter www.kvv.de/ Fahrplanauskunft.

Zu verschenken

Jede Woche haben die Leser die Möglichkeit, Möbel, Hausrat, sperrige Gegenstände, die nicht mehr gebraucht werden, aber noch zu gebrauchen sind, an dieser Stelle anzubieten, soweit sie verschenkt werden. Anzeigenwünsche können per E-Mail an stadtanzeiger@gernsbach.de übermittelt oder telefonisch unter 644-732 durchgegeben werden. Annahmeschluss ist Montag, 15 Uhr.

Angebot der Woche

- Komplette Haushaltsauflösung: unter anderem 250 Liter Heizöl, Telefon 4243

Infozentrum Kaltenbronn

Aufgrund der aktuellen Corona-Verordnung hat das Infozentrum Kaltenbronn bis zum 10. Januar komplett geschlossen. Leider ist auch keine Teilöffnung für Info / Toiletten möglich. Das Team ist aber weiterhin per Mail erreichbar unter info@infozentrum-kaltenbronn.de

Altersjubilare

Veröffentlichung von 70., 75., 80., 85., 90., 95. und ab 100. Geburtstag

28. Dezember

Rudolf Schumacher,
Bleichstraße 25, 70 Jahre

29. Dezember

Norbert Götz, Schloßstr. 20, 70 Jahre
Peter Grossgasteiger,
Kapplerstraße 15, 70 Jahre

1. Januar

Adelheid Gottbehüt,
Sandweg 4, 80 Jahre
Hadise Akca, Hauptstraße 7, 70 Jahre
Karl Lorz,
Schwarzwaldstraße 7, 70 Jahre

3. Januar

Rudolf Seitz, Hirtenweg 8, 75 Jahre
Klaus Fieg,
Staufenberger Straße 70, 70 Jahre
Genoveva Fritz,
Richard-Wagner-Straße 4, 70 Jahre

4. Januar

Artur Wörner,
Kelterbergstraße 2, 80 Jahre
Angelika Kreuzer-Rombach,
Hirtenweg 12, 70 Jahre

5. Januar

Veronika Gangelhof, Kaltenbronner
Straße 48, 70 Jahre

10. Januar

Michael Gleisle,
Haydnstraße 11, 70 Jahre

11. Januar

Rutz Sosna,
Scheffelstraße 23, 90 Jahre

13. Januar

Gabriele Haller,
Hildgrundweg 7, 70 Jahre

14. Januar

Manfred Tratner,
Herrenwiesenstraße 23, 75 Jahre
Thadäus Sochor,
Kornhausstraße 28, 70 Jahre
Gertrud Wunsch,
Kastanienweg 11, 70 Jahre

15. Januar

Waltraud Knigge,
Baccarat-Straße 13, 85 Jahre

Allen Jubilaren

herzlichen Glückwunsch!

Foto: GettyImages

BÜCHEREI GERNSBACH

Lesenswerte und berührende Romane



Die Zeuginnen* Margret Atwood: Wie Frauen in einem menschenfeindlichen Staat unterdrückt werden. Der Vorgängerband „Der Report der Magd“ wurde zu einem modernen Klassiker und die Verfilmung zu einem Welterfolg.

Unter den hundertjährigen Linden* Valérie Perrin: Ausgerechnet die Arbeit auf einem Friedhof bringt Violettes Lebensfreude zurück.

Von A wie allein bis Z für zusammen* Debra Johnson: Als die Schauspielerin Andrea erfährt, dass sie bald sterben wird, verfasst sie für ihre zwei Töchter ein Alphabet, das die zerstrittenen Frauen wieder zusammenführen soll.

Keiner hat gesagt, dass du ausziehen sollst* Nick Hornby: Eine Ehe in zehn Sitzungen: Pub-Gespräche eines Ehepaares vor dem Termin bei der Ehe-therapeutin.

Das Haus der Frauen* Laetitia Colombani: Zwei Frauenschicksale, die indirekt miteinander verknüpft sind.

Die Wunder von Little No Horse* Louise Erdrich: Father Damien verbringt ein halbes Jahrhundert im Indianerreservat Little No Horse und hütet ein Geheimnis.

Ausleihfrist wird automatisch verlängert.

Liebe Leserschaft, seit 16.12.20 ist unsere Bücherei vorübergehend geschlossen. Wir möchten Sie und unsere Mitarbeiter vor einer Covid 19-Infektion durch vermehrte Kontakte schützen. Diese Auszeit nutzen wir, um neue Medien zu katalogisieren. Wöchentlich finden Sie diese auf www.buecherei-gernsbach.de, im Stadtanzeiger und auf Facebook. Nutzen Sie die Möglichkeit zur Onleihe. Falls Sie noch nicht angemeldet sind, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Für Fragen/Wünsche stehen wir telefonisch 07224/2054 (mit Anrufbeantworter), über homepage www.buecherei-gernsbach.de oder per E-Mail: info@buecherei-gernsbach.de zur Verfügung.

Ihr Bücherei Team

Foto: ThinkstockPhotos

Impressum:

Amtsblatt der Stadt Gernsbach.
Herausgeber: Stadt Gernsbach,
Igelbachstraße 11, 76593 Gernsbach,
Tel. 07224 644-0, Fax 07224 64464,
E-Mail: stadtanzeiger@gernsbach.de.
Textbegrenzung: 2.000 Anschläge.
Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN
Weil der Stadt GmbH & Co.KG, Merklinger Str. 20, 71263
Weil der Stadt, www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Stadtverwaltung, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Julian Christ, Igelbachstraße 11, 76593 Gernsbach.
Der Textteil (ohne Anzeigen) erscheint freitags ab 12 Uhr unter www.gernsbach.de.
Die Verantwortung für Beiträge der Kirchen, Par-

teien, Wählervereinigungen und Vereine trägt der jeweilige Verfasser.
Verantwortlich für Stellungnahmen in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates.
Die Beiträge von externen Autoren spiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung wider. Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt.
Anzeigenberatung: Außenstelle Gaggenau, Luisenstraße 41, 76571 Gaggenau,
Tel. 07225 9747-0, Fax 07033 3209232,
E-Mail: gaggenau@nussbaum-medien.de.
Vertrieb: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt,
Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de,
Internet: www.gsvertrieb.de

BEREITSCHAFTSDIENSTE UND APOTHEKEN

Notdienste der Ärzte

Ständige Notrufnummern -

Weiterleitung an diensthabenden Arzt

Der ärztliche Bereitschaftsdienst steht den Patienten in Notfällen von Montag bis Freitag von 19 Uhr bis zum Folgetag 8 Uhr sowie am Wochenende/Feiertagen von 8 bis 8 Uhr unter der Telefonnummer 116117 zur Verfügung. An Wochenenden/Feiertagen wird die Patientenversorgung direkt in den Räumen der Notfallpraxis Baden-Baden, Balger Straße 50, von 8 bis 22 Uhr erfolgen. Die Notfallpraxis ist unter obiger Telefonnummer erreichbar. In lebensbedrohlichen Situationen muss der Rettungsdienst unter der Europarufnummer 112 benachrichtigt werden.

Allgemeinärztlicher

Bereitschaftsdienst

Telefon 116117 (Anruf kostenlos)

Augenärztlicher

Bereitschaftsdienst

Telefon 116117 (Anruf kostenlos)

Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Kinderärztlicher

Bereitschaftsdienst

Telefon 116117 (Anruf ist kostenlos)

Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden die unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Zahnärztlicher

Bereitschaftsdienst

Telefon 0621 38000810 bzw. unter www.kzvbw.de/site/service/notdienst

Tierärztlicher

Bereitschaftsdienst

Rufbereitschaft von Samstag 12 Uhr bis Montag 8 Uhr

Donnerstag, 24. Dezember

Tierpraxis Schwarzach, Körnersbühnd 4, Rheinmünster-Schwarzach, Telefon 07227 8455

Freitag, 25. Dezember

Dr. Zebisch, Körnerstraße 6, Gaggenau, Telefon 07225 9884882

Samstag, 26./Sonntag, 27. Dezember

Dr. Huemerlehner/Schwinge, Fliederweg 3, Rastatt, Telefon 07222 23866

Donnerstag, 31. Dezember

Dr. Schmitz, Bismarckstraße 8, Rastatt, Telefon 07222 31600

Freitag, 1. Januar

Dr. Dorr, Oberweierer Straße 5, Bühl, Telefon 07223 24627

Samstag, 2./Sonntag, 3. Januar

Tierpraxis Schwarzach, Körnersbühnd 4, Rheinmünster-Schwarzach, Telefon 07227 8455

Mittwoch, 6. Januar

Kleintierzentrum Baden-Baden, Hochstraße 16, Baden-Baden, Telefon 07221 35570

Samstag, 9./Sonntag, 10. Januar

Dr. Mastel, Gewerbestraße 22, Bietigheim, Telefon 07245 918833

Psychologische Beratung

für Eltern, Kinder und Jugendliche
Telefon 07225 98899-2255, Online-Beratung: www.landkreis-rastatt.de

Kreisseniiorenrat

Kostenlose Wohnberatung für altersgerechtes und barrierefreies Wohnen
Marco Tinzmann, Telefon 0178 6246021

Apotlieken

www.lak-bw.de

Der Dienst dauert von 8.30 bis 8.30 Uhr

Mittwoch, 23. Dezember

Johannes-Apotheke, Hauptstraße 37 Forbach, Telefon 07228 2271

Donnerstag, 24. Dezember

Vital-Apotheke im Gesundheitszentrum, Hildastraße 31 B, Gaggenau, Telefon 07225 68978020

Freitag, 25. Dezember

Central-Apotheke, Hauptstraße 28, Gaggenau, Telefon 07225 96560

Samstag, 26. Dezember

St. Laurentius-Apotheke, Murgtalstr. 85, Bad Rotenfels, Telefon 07225 1302

Sonntag, 27. Dezember

Sonnen-Apotheke, Murgtalstraße 26, Bad Rotenfels, Telefon 07225 72121

Montag, 28. Dezember

Wendelinus-Apotheke, Am Zimmerplatz 2, Weisenbach, Telefon 07224 991780

Dienstag, 29. Dezember

Eberstein-Apotheke, Beethovenstr. 30, Ottenau, Telefon 07225 70304

Mittwoch, 30. Dezember

Murgtal-Apotheke, Gottlieb-Klumpff-Straße 12, Gernsbach, Tel. 07224 3806

Donnerstag, 31. Dezember

Löwen-Apotheke, Igelbachstraße 3, Gernsbach, Telefon 07224 3397

Freitag, 1. Januar

Igelbach-Apotheke, Lautenbacher Pfad 2, Loffenau, Telefon 07083 524250

Samstag, 2. Januar

Vital-Apotheke im Gesundheitszentrum, Hildastraße 31 B, Gaggenau, Telefon 07225 68978020

Sonntag, 3. Januar

Stadt-Apotheke, Hauptstraße 87, Gaggenau, Telefon 07225 96670

Montag, 4. Januar

Johannes-Apotheke, Hauptstraße 37, Forbach, Telefon 07228 2271

Dienstag, 5. Januar

Schwarzwald Vital Apotheke, Bismarckstraße 53, Gaggenau, Telefon 07225 917690

Mittwoch, 6. Januar

Central-Apotheke, Hauptstraße 28, Gaggenau, Telefon 07225 96560

Donnerstag, 7. Januar

Löwen-Apotheke, Igelbachstraße 3, Gernsbach, Telefon 07224 3397

Freitag, 8. Januar

Sonnen-Apotheke, Murgtalstraße 26, Bad Rotenfels, Telefon 07225 72121

Samstag, 9. Januar

Wendelinus-Apotheke, Am Zimmerplatz 2, Weisenbach, Telefon 07224 991780

Sonntag, 10. Januar

Eberstein-Apotheke, Beethovenstr. 30, Ottenau, Telefon 07225 70304

Montag, 11. Januar

Murgtal-Apotheke, Gottlieb-Klumpff-Straße 12, Gernsbach, Tel. 07224 3806

Dienstag, 12. Januar

St. Laurentius-Apotheke, Murgtalstr. 85, Bad Rotenfels, Telefon 07225 1302

Mittwoch, 13. Januar

Igelbach-Apotheke, Lautenbacher Pfad 2, Loffenau, Telefon 07083 524250

Fachstelle Sucht

Am Bachgarten 9, Gernsbach, Telefon 1820

Die Fachstelle Sucht, Gernsbach ist vom 18.12.20 bis 07.01.21 geschlossen.

In dringenden Fällen kann man sich an die Fachstelle Sucht Rastatt (07222 4058790) wenden.

Hospizgruppe Murgtal

Scheffelstraße 2, Gernsbach

Information und Beratung:

Montag bis Freitag von 9 bis 12.30 Uhr, Telefon 990479

Sozialstation Gernsbach

Scheffelstraße 2, Gernsbach

Telefon 1881, Fax 2171

Büroöffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
E-Mail: info@sozialstation-gernsbach.de

Dienst der Schwestern/Pfleger

am Samstag, 19./Sonntag, 20. Dezember

Isabella Roth, Angela Schaub, Julia Löbbecke, Sieglinde Kraft, Olga Sotow, Lisa Burkhardt, Andrea Klebowski, Regina Bleier, Mariette deLaporte, Jenny Feil

am Freitag, 25. bis Sonntag, 27. Dezember

Kati Gräßer, Carmen Hahn, Olga Rejngardt, Romina Roth, Regina Ebner, Heike Bäuerle, Carola Schwab, Wolfgang Heinrich

am Freitag, 1. bis Sonntag, 3. Januar

Isabella Roth, Dominik Sämann, Angela Schaub, Julia Axt, Sieglinde Kraft, Jasmin Melcher, Gabi Gerstner, Marietta deLaporte, Angelika Burkhardt-Schillinger

am Mittwoch, 6. Januar

Isabella Roth, Dominik Sämann, Angela Schaub, Lisa Burkhardt, Barbara Klumpp, Regina Bleier, Wolfgang Heinrich, Jenny Feil, Franziska Marteau

Samstag, 9./Sonntag, 10. Januar

Kati Gräßer, Carmen Hahn, Olga Rejngardt, Dominik Baum, Regina Ebner, Heike Bäuerle, Regina Bleier, Wolfgang Heinrich, Jenny Feil

Alle Angaben ohne Gewähr!

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Corona VO vom 15.12.2020

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹

Online Korrektur

Vom 30. November 2020

(in der ab 16. Dezember 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen Abschnitt 1: Ziele, befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

§ 1 Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren.

Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

§ 1a

Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

Bis einschließlich 10. Januar 2021 gehen die §§ 1b bis 1h den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung sowie den aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

§ 1b

Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Ansammlungen und Veranstaltungen

- (1) Abweichend von § 9 Absatz 1 sind Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen ausschließlich im nicht-öffentlichen Raum erlaubt. Davon ausgenommen ist Sport und Bewegung im Freien mit einer weiteren nicht im selben Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit. § 9 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Nummer 2 sind untersagt. Dies gilt nicht für:
 1. notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten

- und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, sowie im Sinne des § 11 zulässige Nominierungsveranstaltungen und für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungssunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren, Einwohneranträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen,
2. Eheschließungen unter Teilnahme von nicht mehr als 5 Personen; Kinder der Eheschließenden zählen hierbei nicht mit,
3. Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
4. im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
5. Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 4,
6. Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 13, 14, 27 bis 35, 35a, 41 sowie §§ 42 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – durchgeführt werden und
7. zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 1c

Ausgangsbeschränkungen

- (1) Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 5 Uhr bis 20 Uhr nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10, soweit diese nicht nach § 1b Absatz 2 untersagt sind,
 3. Versammlungen im Sinne des § 11,
 4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
 5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 6. Besuch von Einrichtungen, soweit deren Betrieb nicht im Sinne des § 1d untersagt ist,
 7. Teilnahme an Ansammlungen, privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen, soweit diese nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 1b Absatz 1 zulässig sind,
 8. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
 9. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und minderjährigen Personen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 10. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 11. Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
 12. Besuch von Einrichtungen nach § 1f zum Zweck der Teilnahme an der Notbetreuung,
 13. Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, soweit nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
 14. Besuch von Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 4,
 15. Sport und Bewegung im Freien ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im selben Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit,
 16. notwendige Pflege und Erhaltung

von nicht der Wohnung oder sonstigen Unterkunft angeschlossenen privaten Gartenanlagen, Grünflächen oder Grundstücken sowie Brennholzaufbereitung in Waldflächen und

17. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
- (2) In der Zeit von 20 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags gilt eine erweiterte Ausgangsbeschränkung. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in dieser Zeit bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
 1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
 3. Versammlungen im Sinne des § 11,
 4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
 5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
 7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
 8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
 11. in der Zeit vom 24. bis 26. Dezember 2020 der Besuch von Ansammlungen, privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen, soweit diese nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 1b Absatz 1 zulässig sind und
12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

§ 1d

Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb aller Einrichtungen nach § 13 Absatz 2 wird für den Publikumsverkehr untersagt. Dies gilt nicht für:
1. Beherbergungsbetriebe soweit für notwendige geschäftliche, dienstliche

Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen genutzt,

2. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz ausschließlich für den Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdienste, für die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3 sowie gastgewerbliche Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz,
 3. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz soweit die Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs erfolgt,
 4. Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang soweit eine Nutzung ausschließlich für den Reha-Sport, Spitzen- oder Profisport erfolgt und
 5. Einrichtungen zur Erbringung medizinisch notwendiger körpernaher Dienstleistungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und medizinischer Fußpflege.
Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist abweichend von Satz 2 Nummer 4 für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig, soweit es sich um weitläufige Außenanlagen handelt und keine Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt.
- (2) Der Betrieb von Sonnenstudios sowie Hundesalons-, Hundefriseuren und ähnlichen Einrichtungen der Tierpflege wird untersagt.
- (3) Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels, wird untersagt. Von der Untersagung sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien,
 2. Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO,
 3. Ausgabestellen der Tafeln,
 4. Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädie-

- schuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte,
5. Tankstellen,
 6. Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im Öffentlichen Verkehr,
 7. Reinigungen und Waschsalons,
 8. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
 9. Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte,
 10. der Großhandel,
 11. der Verkauf von Weihnachtsbäumen und
 12. Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechende Ersatzteilverkaufsstellen.
- Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 2 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiterverkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Einrichtung eines Abholservice ist den in Satz 2 genannten Betrieben untersagt; die Lieferung von Waren bleibt zulässig. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 2 genannten Ausnahmen erlaubt. § 13 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Baumärkte, Verkaufsstätten für Baustoffe und Gartenbaubedarf sowie Verkaufsstätten des Landhandels werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Zulässig sind ausschließlich Lieferdienste, einschließlich solcher des Online-Handels, sowie der Verkauf von Weihnachtsbäumen an Privatkunden, sofern dieser nicht in geschlossenen Räumen stattfindet. Zulässig ist ferner die Einrichtung eines Abholservice für gewerbliche Kunden und Landwirte, sofern für deren ausgeübte Tätigkeit erforderlich.
 - (5) Wird eine Poststelle oder ein Paketdienst im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 6 zusammen mit einem untersagten Einzelhandelsbetrieb oder Ladengeschäft betrieben, darf der Einzelhandelsbetrieb oder das Ladengeschäft, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Pa-

- ketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments des untersagten Einzelhandelsbetriebs oder Ladengeschäfts erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen.
- (6) Der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich zur Mitnahme gestattet; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen.
 - (7) Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.

§ 1e

Alkohol- und Pyrotechnikverbot

- (1) Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist im öffentlichen Raum verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.
- (2) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist im öffentlichen Raum verboten.

§ 1f

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 10. Januar 2021 sind
 1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft,
 2. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt. Das Kultusministerium und das Sozialministerium können zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderungsschwerpunkten emotionale und

- soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, Lernen, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern und soweit dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.
- (3) An die Stelle des Präsenzunterrichts tritt der Fernunterricht ausschließlich für Schülerinnen und Schüler
 1. der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
 2. der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
 3. der Klassenstufe 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
 4. der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
 5. der Abschluss- und Prüfungsklassen der beruflichen Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums und des Sozialministeriums. Klassen der einjährigen Berufsfachschule, des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik, der einjährigen Berufskollegs BK I, des Berufskollegs Ernährung und Erziehung und des Dualen Berufskollegs Fachrichtung Soziales sowie Klassen der berufsvorbereitenden Bildungsgänge gelten nicht als Abschlussklassen.
 - (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, den Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen, aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegesofnern sie berechtigt sind, an der Notbetreuung teilzunehmen. Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder,
 1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
 2. deren Erziehungsberechtigte beide
 - a) in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhängig und

- b) durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind,
3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.
Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigter steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Nummer 2 erfüllt.
Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.
- (5) Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig. Vom Mindestpersonal-schlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (6) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind im Rahmen der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen.
- (7) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen, oder
 2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder

3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
- (8) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht in den Fällen von Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der CoronaVO Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 1g

Beschränkungen von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 ist der Gemeindegang in geschlossenen Räumen untersagt. Die Besucher haben während der Veranstaltung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 ist nur nach vorheriger Anmeldung zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Die Vorgaben des § 6 sind hierbei einzuhalten.

§ 1h

Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste

- (1) Der Besuch in Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig.
- (2) Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten, hat einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Darüber hinaus ist das Personal zwei Mal pro Woche durch die Einrichtungen oder den Pflegedienst mit einem Antigentest zu testen.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
 1. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhof- und Flughafengebäuden,
 2. in Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11,
 3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 4. in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Ladengeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
 5. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
 6. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, soweit dies durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibe-

- hörde bestimmt ist,
7. in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind,
 8. in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten und
 9. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 3. in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht,
 4. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7 und 8, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern, 5. beim Konsum von Lebensmitteln,
 6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
 7. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 bei sportlicher Betätigung in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 9,
 8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
 9. in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 6 und 7, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder
 10. in Einrichtungen im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz für Kinder, pädagogisches Personal und Zusatzkräfte dieser Einrichtungen.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handrockenvorrichtungen,
 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser

Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.
- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der für Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
 3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
 2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
 4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
 5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein

erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen § 9

Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen

- (1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet
1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
 2. mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts sowie Verwandten in gerader Linie, jeweils einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit,
 3. in der Zeit vom 24. bis 26. Dezember 2020 alternativ zu Nummer 2 mit Angehörigen des eigenen Haushalts und vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit. Als engster Familienkreis gelten Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige. In privaten Härtefällen darf eine der in Satz 1 genannten vier Personen von außerhalb des engsten Familienkreises stammen.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Sonstige Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.
- (3) Untersagt sind
1. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben; Spitzen- oder Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden,
 2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (5) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenanzahl, und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsuntersagungen und

Einschränkungen von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb von Clubs und Diskotheken wird für den Publikumsverkehr untersagt.

(2) Ferner wird der Betrieb folgender Einrichtungen für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
3. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen, dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen,
4. Messen und Ausstellungen,
5. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, und Museumsbahnen,
6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
7. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
8. Saunen,
9. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3,
10. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem

Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,

11. Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind und
12. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes. (3) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:
 1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,
 2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
 3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels ab 801 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.
Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen.
- (4) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese

zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
5. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
6. im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11 zulässige Einrichtungen, sowie Sonnenstudios,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
10. Beherbergungsbetriebe,
11. Kongresse und
12. Wettannahmestellen.
Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teil-

nahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 2 und 5. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

- (1) Die aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 13 Absätze 1 bis 3 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
 2. Studierendenwerken und
 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung

auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
 2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
 4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
 5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
 6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
 7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
 9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
 1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und

2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Satz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2

GastG,

4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
 5. das Handwerk,
 6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 7. Vergnügungsstätten,
 8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
 9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
4. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
5. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich

gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1b Absatz 1 im öffentlichen Raum an einer Ansammlung oder an einer privaten Zusammenkunft teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
2. entgegen § 1b Absatz 2 eine sonstige Veranstaltung abhält,
3. entgegen § 1c Absatz 1 oder 2 sich außerhalb der Wohnung aufhält,
4. entgegen § 1d Absätze 1 bis 6 eine Einrichtung betreibt,
5. entgegen § 1d Absatz 7 in Einzelhandelsbetrieben und Märkten besondere Verkaufsfaktionen durchführt,
6. entgegen § 1e Absatz 1 Alkohol im öffentlichen Raum ausschütet oder konsumiert,
7. entgegen § 1e Absatz 2 pyrotechnisch

- sche Gegenstände im öffentlichen Raum abbrennt,
8. entgegen § 1h Absatz 1 keinen Atemschutz trägt,
 9. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
 10. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
 11. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
 12. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
 13. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
 14. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
 15. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
 16. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Veranstaltung abhält,
 17. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
 18. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 eine Einrichtung betreibt oder

19. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften § 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.
- (3) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienstund Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hot-spotstrategie) erteilen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, außer Kraft. Die

aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen gelten bis zu einem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.

- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die auf Grund dieser Verordnung oder der vom 23. Juni 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden.

Stuttgart, den 30. November 2020

Die Regierung des Landes
Baden-Württemberg:

Kretschmann
Strobl Sitzmann
Dr. Eisenmann Bauer
Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha Hauk
Wolf Hermann
Erler

¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 15. Dezember 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>).

AUS DEN VEREINEN

Die Verantwortung für Beiträge der Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und Vereine trägt der jeweilige Verfasser.

Akkordeon-Orchester
Gernsbach



Rückblick auf das Jahr

Liebe Freunde der Akkordeonmusik, liebe Aktive, ein besonderes Jahr neigt sich dem Ende entgegen. Ein Jahr, das uns alle vor Herausforderungen gestellt hat und für die meisten nicht besonders einfach war. Diese Situation hat uns nun gezeigt, was wirklich wichtig ist im Leben. Es sind nicht die materiellen Dinge, nach denen wir streben, sondern es sind ganz einfache Werte, wie die Gesundheit und eine aktive Gemeinschaft. Unsere musikalische Gemeinschaft haben wir dieses Jahr unter besonderen Bedingungen erlebt. Durch das Engagement




Das Akkordeon-Orchester schaut zuversichtlich in das neue Jahr 2021. Foto: R. Bauer

zweier Damen im Orchester, war es möglich eine Halle zu finden, in der wir mit Abstand und einem für uns ausgearbeiteten Hygienekonzept gemeinsam


musizieren konnten. Hier war von Vorteil, dass die Orchestergröße überschaubar ist. Auch wenn wir in diesem Jahr keinen musikalischen Auftritt hatten,

und somit auch kein klares Ziel für die Probearbeit da war, so war es trotz allem sehr schön, gemeinsam zu musizieren. Diese Freude spiegelte sich auch im gut besuchten Probetrieb wieder. Seit Anfang November mussten wir nun die Probearbeit wieder einstellen. Optimistisch und mit viel Vorfreude schauen wir nach vorne und können es kaum erwarten, wenn wir uns wiedersehen und in die Tasten hauen dürfen. Gedanklich gemeinsam starten wir dann in ein neues besseres Jahr – bleibt gesund.

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein f.d. Murgtal 

Weihnachtsferien

Die Geschäftsstelle ist vom 23. Dezember bis 6. Januar geschlossen. Ab dem 7. Januar sind wir wieder zu unseren üblichen Geschäftszeiten für Sie da.

Obst- und Gartenbauverein Gernsbach 

Zum Jahreswechsel

Nach einer sehr ungewöhnlichen und beunruhigenden Zeit hofft der OGV im neuen Jahr wieder gemeinsame Aktivitäten für Obst und Garten auf den Weg bringen zu können.

Gernsbacher Sportfischer-verein »Petri Heil« 

Jahresende und Kartenausgabe für 2021

Liebe Sportsfreunde, das Jahr 2020 neigt sich dem Ende zu. Nachdem im zurückliegenden Jahr viele Veranstaltungen Corona bedingt ausfallen mussten, hoffen und wünschen wir, dass dies im kommenden Jahr 2021 nicht der Fall sein wird und wir auch wieder im kameradschaftlichen Kreis unsere Vereinsveranstaltungen durchführen können.

Dies ist ja auch deshalb so wichtig, weil wir im Jahr 2021 unser 50-jähriges Jubiläum begehen und das gerne gemeinsam in einem würdigen Rahmen feiern wollen.

Der Veranstaltungskalender für 2021 ist in seinen Umrissen fertiggestellt. Wir wollen aber die weitere Entwicklung abwarten, bevor wir ihn Euch zusammen mit dem Termin und der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung – voraussichtlich Ende März, also kurz vor Beginn der Angelsaison - zustellen. Erster Termin ist der 21. Februar 2021, an dem wir in der Zeit von 14-16 Uhr in der Fischerhütte am See die neuen Jahreskarten ausgeben.

Musikverein Lautenbach 

Entstehung des MusikerBlätt'1

Im Stadtanzeiger KW 50 befasste sich ein Teil des Berichts über das MusikerBlätt'1 mit dessen Entstehung. Diesen Teil möchten wir gerne ergänzen. Im Jahre 1981 entstand nach einer Idee und auf Initiative des damaligen Musikervorstands Erwin Schiel das „Mitteilungsblatt des MV Lautenbach e.V.“, welches ab 1982 den Titel „MusikerBlätt'1“ führte. Das damalige Redaktionsteam bestand aus Erwin Schiel, dem 1. Vorsitzenden Helmut Wunsch, dem 2. Vorsitzenden und Vizedirigenten Luzian Mörmann und dem Schriftführer Hubert Jehnes. Teilweise waren diese ‚Gründungsväter‘ des „MusikerBlätt'1“ jahrelang, teilweise sogar Jahrzehnte lang, im Redaktionsteam oder als Berichterstatter aktiv. Natürlich ging es auch damals nicht ohne weitere Autoren zu den zahlreichen Themen. Im nächstjährigen „MusikerBlätt'1“, 41. Ausgabe, ist ein ausführlicher Bericht über die Entstehung des Blätt'1s im Jahre 1981, seine damaligen Macher und ihre Arbeitsweise vorgesehen – in der heutigen digitalen Zeit nicht nur für viele jüngere Menschen ein Blick zurück in eine kaum digitalisierte Vergangenheit. Auch Fotos aus dieser Zeit sind vorgesehen. Das wird sicherlich ein interessanter und teilweise auch amüsanter Artikel werden, auf den sich alle jetzt schon freuen können.

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

CHRISTUSKIRCHE

Ev.-freikirchliche Gemeinde (Baptisten)

Donnerstag, 24. Dezember

16.30 Uhr Gottesdienst
Aufgrund der coronabedingten Beschränkungen steht nur eine begrenzte Platzzahl zur Verfügung. Eine Anmeldung ist deshalb erforderlich bei Lothar Dieterle, Telefon 07228/9683792 oder E-Mail an lothar.dieterle@christuskirche-gernsbach.de.

Sonntag, 27. Dezember

10 Uhr Gottesdienst
Aufgrund der coronabedingten Beschränkungen steht nur eine begrenzte Platzzahl zur Verfügung. Eine Anmeldung ist deshalb erforderlich bei Lothar Dieterle, Telefon 07228/9683792 oder E-Mail an lothar.dieterle@christuskirche-gernsbach.de.

Rumänische Gemeinde:

Donnerstag, 24. Dezember

19 Uhr Gottesdienst

Freitag, 25. Dezember

15 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 27. Dezember

15 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 31. Dezember

20 Uhr Gottesdienst

Freitag, 1. Januar

15 Uhr Gottesdienst

ST. JAKOBSKIRCHE

Ev. St. Jakobsgemeinde Gernsbach

Pfarrbüro

Das Pfarrbüro ist erreichbar unter Tel. 07224-3394 oder Pfarramt@ekige.de
Erreichbarkeit Herr Pfarrer Ulrich Eger: Tel. 0163-2449437.
Wegen derzeitigem Infektionsgesche-

hen ist das Pfarrbüro derzeit nur telefonisch oder per Mail erreichbar.

Donnerstag, 24. Dezember 2020

Heiligabend

Teilnahme aufgrund Corona nur auf Anmeldung möglich.
15.30 Uhr Ökum. Gottesdienst auf dem Salmenplatz - Familiengottesdienst
17.00 Uhr Ökum. Gottesdienst auf dem Salmenplatz - Gottesdienst für Jung und Alt
18.00 Uhr Christvesper, St. Jakobskirche, Pfr. Ulrich Eger
22.30 Uhr Christmette, St. Jakobskirche, Pfr. Gerhard Stöcklin

Freitag, 25. Dezember 2020

1. Weihnachtstag

10.15 Uhr Gottesdienst, Pfr. Ulrich Eger

Samstag, 26. Dezember 2020

2. Weihnachtstag

10.15 Uhr Gottesdienst, Pfr. Manfred Bender

Sonntag, 27. Dezember 2020

10.15 Uhr Gottesdienst, Präd. Hans-Paul Körner

Donnerstag, 31. Dezember 2020

18.00 Uhr Gottesdienst, Pfr. Ralf Velimsky

Sonntag, 3. Januar 2021

10.15 Uhr Gottesdienst zur Jahreslosung, Pfr. Ulrich Eger

Sonntag, 10. Januar 2021

10.15 Uhr Gottesdienst, Pfr. Ulrich Eger

KATH. SEELSORGEEINHEIT

Pfarrbüro

Hauptstr. 55, Telefon 07224 995790
E-Mail: pfarramt@kath-gernsbach.de
Homepage: www.kath-gernsbach.de

Pfarrbüroöffnungszeiten

Montag und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr
Dienstag und Mittwoch von 15 Uhr bis 18 Uhr
Bitte mit Mund-/Nasenschutz

Sprechzeiten bei Pfr. Rösch

Tel.: 07224 995794 nach Vereinbarung
Bitte mit Mund-/Nasenschutz

Sprechzeiten bei Vikar Adalbert

Tel.: 07224 916081 (Büro in Obertsrot)
07224 6571386 (Wohnung)
nach Vereinbarung
Bitte mit Mund-/Nasenschutz

Susanne Floss, Gemeindefereferentin

nach Vereinbarung, Tel.: 07224 916082

Fabian Groß, Pastoralassistent

nach Vereinbarung
Diensthandy: 0151 57530855

Weihnachtsgottesdienste verantwortungsvoll auswählen

Trotz aller aktuellen Einschränkungen dürfen wir an Weihnachten Gottesdienste feiern. Wir können diese Möglichkeit nicht hoch genug schätzen. Es versteht sich von selbst, dass wir davon sehr verantwortungsvoll Gebrauch machen. Wir haben über die Weihnachtstage eine Vielzahl unterschiedlicher Gottesdienste geplant, um trotz des geringen Platzangebots in den Kirchen vielen den Besuch von einem oder zwei Weihnachtsgottesdiensten zu ermöglichen. Die üblich gewordene Konzentrierung des Kirchgangs auf Hl. Abend ist in diesem Jahr nicht möglich. Wir möchten über die Weihnachtstage möglichst niemanden abweisen. Das widerspricht der Weihnachtsbotschaft. Darum braucht es Rücksichtnahme und Verständnis vieler und auch Flexibilität. Pfarrer Rösch

Bei Redaktionsschluss ist noch unklar, ob alle hier aufgeführten Gottesdienste

stattfinden werden. Aktuelle Infos finden Sie immer auf unserer Homepage: www.kath-gernsbach.de

Hausgebet zu Weihnachten

Zum diesjährigen Weihnachtsfest haben wir für alle interessierten Gemeindeglieder ein Hausgebet zusammengestellt für die Feier zuhause oder als Impuls zur eigenen Besinnung. Es liegt in unseren Kirchen aus und kann auch auf der Homepage www.kath-gernsbach.de abgerufen werden.

Sternsinger-Aktion in Gernsbach, Hilpertsau, Lautenbach, Obertsrot, Reichental und Staufenberg

Die aktuellen Infektionszahlen lassen keine Haustür-Besuche der Sternsinger Anfang Januar 2021 zu. Dennoch ist die Durchführung der Sternsinger-Aktion wichtig, da mit der Hilfsaktion notleidende Kinder unterstützt werden, die dringend auf Spenden angewiesen sind. Deshalb werden Ehrenamtliche in den ersten Tagen des neuen Jahres Ihnen einen Segensaufkleber, einen Spendenvordruck und eine Informationskarte zur Sternsinger-Aktion in Ihren Briefkasten einwerfen. Da es zu keinem Kontakt kommen soll, werden die Ehrenamtlichen an Ihrem Haus nicht klingeln. Falls es die Infektionslage zulässt, werden maximal vier Sternsinger in den Gottesdiensten am 5. und 6. Januar liturgisch mitwirken.

LIEBFRAUENKIRCHE

Kath. Kirchengemeinde Gernsbach

Do., 24.12.2020, Heiliger Abend

15:00 Uhr Kinderkrippenfeier (Fabian Groß)
15:30 Uhr Ökumenische Weihnachtsfeier als Familiengottesdienst (Eger/Rösch) am Salmenplatz
17:00 Uhr Ökumenische Weihnachtsfeier für Jung und Alt (Eger/Groß) am Salmenplatz
17:00 Uhr Christmette (Vikar Adalbert) mit Streicherensemble, Flöte und Orgel

Fr., 25.12.2020, Hochfest der Geburt des Herrn

10:00 Uhr Hl. Messe (Pfr. Rösch) mit Sologesang und Orgel
18:00 Uhr Vesper (Susanne Floss/Pfr. Rösch)

Sa., 26.12.2020, Heiliger Stephanus

16:00 Uhr Kindersegnung an der Krippe (Pfr. Rösch)

So., 27.12.2020

10:00 Uhr Hl. Messe (Vikar Adalbert)

Di., 29.12.2020

18:00 Uhr Rosenkranz

Do., 31.12.2020

18:00 Uhr Hl. Messe (Vikar Adalbert) zum Jahresschluss

Fr., 01.01.2021

17:00 Uhr Hl. Messe (Pfr. Rösch)

So., 03.01.2021

10:00 Uhr Hl. Messe

Mi., 06.01.2021, Erscheinung des Herrn

10:00 Uhr Hl. Messe mit den Sternsingern

So., 10.01.2021

10:00 Uhr Hl. Messe; anschließend Friedensgebet
11:30 Uhr Taufe von Till Valentin Kübler

Di., 12.01.2021

18:00 Uhr Rosenkranz
18:30 Uhr Hl. Messe

Mi., 13.01.2021

08:30 Uhr Hl. Messe als Frauengottesdienst

Weihnachtsgruß

des Gemeindeteams Liebfrauen

Einen besonderen Weihnachtsgruß bietet das Gemeindeteam Liebfrauen in diesem Jahr: Ab dem 4. Advent werden in der Liebfrauenkirche kleine Kerzen mit einem Weihnachtsgruß zum Mitnehmen aufgestellt werden. Diese dürfen gerne mitgenommen und an einen Nachbarn oder Bekannten, dem der Weg in die Kirche nicht möglich ist, weitergegeben werden. So sollen auch diejenigen, die aufgrund der Corona-Einschränkungen oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in die Kirche kommen können, einen Gruß aus der renovierten Liebfrauenkirche erhalten. „Und das Licht leuchtet in der Finsternis.“ (Joh 1,5).

Katholischer Frauenbund - Krippenbesuch abgesagt

Leider kann aus bekannten Gründen der Krippenbesuch mit Kirchenbesichtigung am 07. Januar 2021 in der renovierten Liebfrauenkirche nicht stattfinden. Die Kirchenbesichtigung wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

Sternsingeraktion 2021

siehe auch unter Seelsorgeeinheit

Wenn Sie in den letzten Jahren keinen Besuch der Sternsinger erhalten haben, im neuen Jahr jedoch gerne einen Segensaufkleber, einen Spendenvordruck und eine Informationskarte zur Sternsinger-Aktion in Ihrem Briefkasten hätten, dann melden Sie sich bitte bei Fabian Groß (015157530855 oder fgross@kath-gernsbach.de)

MARIA HEIMSUCHUNG

Kath. Kirchengemeinde Lautenbach

Do., 24.12.2020, Heiliger Abend

22:00 Uhr Christmette (Vikar Adalbert) mit kleiner Gesanggruppe vom Kirchenchor
Sa., 26.12.2020, Heiliger Stephanus
08:30 Uhr Hl. Messe (Vikar Adalbert) mit kleiner Gesanggruppe vom Kirchenchor

Fr., 01.01.2021

17:00 Uhr Hl. Messe (Vikar Adalbert)

Mi., 06.01.2021, Erscheinung des Herrn

08:30 Uhr Hl. Messe mit kleiner Gesanggruppe vom Kirchenchor mit den Sternsängern

So., 10.01.2021

08:45 Uhr Hl. Messe

Sternsingeraktion 2021

siehe unter Seelsorgeeinheit

HERZ-JESU

**Kath. Kirchengemeinde Obertsrot/
Hilpertsau**

Do., 24.12.2020 Hl. Abend

15:30 Uhr Andacht am Hl. Abend (Floss)
17:30 Uhr Christmette (Pfr. Rösch)

**Fr., 25.12.2020, Hochfest der Geburt
des Herrn**

10:30 Uhr Hl. Messe (Vikar Adalbert)

Sa., 26.12.2020, Heiliger Stephanus

10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier als Familiengottesdienst (Fabian Groß)

Mo., 28.12.2020

18:00 Uhr Rosenkranz

Do., 31.12.2020

18:00 Uhr Hl. Messe (Pfr. Rösch) zum Jahresschluss

So., 03.01.2021

10:30 Uhr Hl. Messe

Mo., 04.01.2021

18:00 Uhr Rosenkranz

Di., 05.01.2021

18:30 Uhr Hl. Messe mit den Sternsängern

Fr., 08.01.2021

18:30 Uhr Hl. Messe mit Aussetzung

Sa., 09.01.2021

18:30 Uhr Hl. Messe

Mo., 11.01.2021

18:00 Uhr Rosenkranz
18:30 Uhr Hl. Messe

Do., 14.01.2021

18:30 Uhr Eucharistische Anbetung in der Krypta

Familiengottesdienst

am 2. Weihnachtsfeiertag

Das Familiengottesdienstteam möchte am 2. Weihnachtsfeiertag zum Familiengottesdienst einladen. Der Wortgottesdienst findet um 10.30 Uhr statt und wird musikalisch von der Jugendband begleitet. Wir wollen in diesem Gottesdienst die Sehnsucht nach Licht erspüren, dieses Licht in unserem Glauben und in unsrer Mitte groß werden lassen um es danach hinaustragen zu können zu denen, die an diesem Gottesdienst nicht teilnehmen konnten. Wir laden zu diesem Gottesdienst alle Gemeindemitglieder und Familien mit Kindern und Jugendlichen, vor allem die Kommunionkinder, ein. Das Familiengottesdienstteam und die Jugendband freuen sich auf Ihr / auf Euer Kommen.

Sternsingeraktion 2021

siehe unter Seelsorgeeinheit

ST. MAURITIUS

Kath. Kirchengemeinde Reichental

Do., 24.12.2020, Heiliger Abend

17:00 Uhr Christmette (Pfr. Reuß) mit Anmeldung - zum Redaktionsschluss weitgehend ausgebucht, mit Flötengruppe, Trompete und kleiner Gesangsgruppe

Sa., 26.12.2020, Heiliger Stephanus

10:00 Uhr Hl. Messe (Pfr. Rösch)

So., 27.12.2020

10:00 Uhr Hl. Messe (Pfr. Rösch)

Do., 31.12.2020

16:30 Uhr Hl. Messe (Pfr. Rösch) zum Jahresschluss

Sa., 02.01.2021

18:30 Uhr Hl. Messe

Mi., 06.01.2021, Erscheinung des Herrn

10:00 Uhr Hl. Messe mit den Sternsängern

Do., 07.01.2021

18:30 Uhr Hl. Messe

So., 10.01.2021

10:00 Uhr Hl. Messe

Do., 14.01.2021

18:30 Uhr Hl. Messe

Sternsingeraktion 2021

siehe unter Seelsorgeeinheit

**Familiengottesdienst am 6. Januar in
Reichental**

Familiengottesdienst am Mittwoch, 6. Januar, um 10 Uhr mit dem Familiengottesdienstteam.

Herzliche Einladung

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE

Weinauer Straße 32

Freitag, 25. Dezember

11.00 Uhr Weihnachtgottesdienst in Loffenau, Kelterackerweg 3

Sonntag, 27. Dezember

11.00 Uhr Gottesdienst zum Jahresabschluss in Loffenau, Kelterackerweg 3

Sonntag, 03. Januar 2021

11.00 Uhr Gottesdienst zum Jahresanfang in Loffenau, Kelterackerweg 3

Donnerstag, 07. Januar 2021

20.00 Uhr Gottesdienst-Teilnahme nur mit Voranmeldung über:
www.nak-gernsbach.de

Sonntag, 10. Januar 2021

10.00 Uhr Gottesdienst Übertragung aus Karlsruhe-Mitte
Teilnahme nur mit Voranmeldung über:
www.nak-gernsbach.de

Mittwoch, 13. Januar 2021

20.00 Uhr Gottesdienst in Loffenau, Kelterackerweg 3

JEHOVAS ZEUGEN

Alle Zusammenkünfte

finden als Zoom-Videokonferenz statt:

Interessierte Teilnehmer an den virtuellen Zusammenkünften können sich rechtzeitig telefonisch über Tel.-Nr. 07224 655 661 anmelden. Eine Teilnahme ist auch per Telefon möglich.

Donnerstag, 24. Dezember

19 Uhr Schätze aus Gottes Wort
Bibellesen: 3. Mose 14-15
Für die reine Anbetung müssen wir rein sein - was bedeutet das?
19.45 Uhr Unser Leben als Christ
Video: Schulung, die in Bewegung bleibt
20.05 Uhr Versammlungsbibelstudium anhand des Hesekiel-Buchs: Kapitel 2 - Was wir von Abel und den Patriarchen lernen können, welche Anbetung für Gott annehmbar ist

Sonntag, 27. Dezember

10 Uhr Öffentlicher Vortrag
10.35 Uhr Bibelstudium anhand der Zeitschrift "Der Wachturm" mit Zuhörerbeteiligung - Thema: "Jehova führt seine Organisation"

Donnerstag, 31. Dezember

19 Uhr Schätze aus Gottes Wort
Bibellesen: 3. Mose 16-17
Lehren aus dem vorchristlichen Sühnetag für uns heute
19.35 Uhr Uns im Dienst verbessern
Was ist die gute Botschaft?
Video über Missionare

20.05 Uhr Versammlungsbibelstudium anhand des Hesekiel-Buchs "Die reine Anbetung Jehovas - endlich wiederhergestellt!"

Samstag, 2. Januar

18 Uhr Öffentlicher Vortrag

18.35 Uhr Bibelstudium mit Zuhörer-beteiligung anhand der Zeitschrift "Der Wachturm" - Thema: "Werden sie Gott dienen?"

Donnerstag, 7. Januar

19 Uhr Schätze aus Gottes Wort

Bibellesen: 3. Mose 18-19

Wie man die moralische Reinheit be-wahren kann

19.45 Uhr Unser Leben als Christ

Video: Baue ein Haus, das Bestand hat - Beschützt eure Kinder vor dem, was "übel ist"

20.05 Uhr Versammlungsbibelstudium anhand des Hesekiel-Buchs: "Wie die reine Anbetung verunreinigt wurde"

Samstag, 9. Januar

18 Uhr Öffentlicher Vortrag

18.35 Uhr Bibelstudium mit Zuhörer-beteiligung anhand der Zeitschrift "Der Wachturm" - Thema: "Anderen helfen, Jesu Gebote zu halten"

EV. KIRCHENGEMEINDE FORBACH-WEISENBACH

Evangelische Kirchengemeinde Forbach-Weisenbach

Donnerstag, 24.12. - Heiligabend

16.00 Uhr Familiengottesdienst in der katholischen Kirche in Gausbach

18.00 Uhr Gottesdienst in der katholi-schen Kirche in Gausbach
(Pfarrerin M. Eger)

Freitag, 25.12. - 1. Weihnachtstag

10.00 Uhr Gottesdienst in der katholi-schen Kirche in Gausbach
(Pfarrerin M. Eger)

Sonntag, 27.12.

10.15 Uhr Einladung zum Gottesdienst in der evangelischen St. Jakobskirche Gernsbach (Prädikant H-P. Körner)

Donnerstag, 31.12.

17.00 Uhr Gottesdienst zum Altjah-resabend in der katholischen Kirch in Gausbach (Pfarrerin M. Eger)

Sonntag, 03.01.2021

10.00 Uhr Gottesdienst in der katholi-schen Kirche in Gausbach (Pfarrerin M. Eger)



Weihnachtliche Maultaschen

Nicht nur Braten, Gans oder Ente können festlich daherkommen - auch Maultaschen. Jedenfalls die von Rainer Klutsch. Er verleiht dem schwäbischen Klassiker eine festliche Note mit weihnachtlichen Gewürzen wie Zimt und Sternanis. Portionen: 4

Zubereitungszeit: 1 Stunde

Schwierigkeitsgrad: mittel

Koch/Köchin: Rainer Klutsch

Zutaten

Für den Kartoffelsalat:

- 1 kg Kartoffeln, festkochend, z. B. Anabelle
- 1 Zwiebel
- Salz
- 40 ml Branntweinessig
- 2 Prisen Zucker
- 125 ml Gemüsebrühe
- 60 ml Sonnenblumenöl

Für den Teig:

- 500 g Hartweizengrieß
- 100 g Mehl
- ca. 100 ml Wasser, lauwarm
- 2 Eier (Größe M)
- 1 EL Rapsöl
- 2 Prisen Salz

Für die Füllung:

- 1 Zwiebel
- 300 g Wirsing
- 1 Bund Petersilie
- 1 EL Rapsöl
- Salz
- Pfeffer
- 600 g Hackfleisch, gemischt
- 100 g Speck, durchwachsen, gewürfelt
- 50 ml Wasser, lauwarm
- 2 Eier (Größe M)
- 2 Msp. Zimt
- 3 g Pfefferkörner, schwarz
- 1 Sternanis

Zubereitung

1. Für den Kartoffelsalat die Kartoffeln in Salzwasser ca. 20 Minuten garen.
2. Kartoffeln abgießen und ausdampfen lassen. Kartoffeln heiß pellen.
3. Die Zwiebel abziehen und fein schneiden. Mit Essig und Zucker verrühren und in eine Salatschüssel geben.
4. Die Kartoffeln in Scheiben schneiden und zur Essigmischung in die Schüssel geben.
5. Brühe und etwas Salz aufkochen lassen. Salz abschmecken. Ein Viertel der Brühe über die Kartoffeln

geben und vorsichtig mischen. Alles ca. 5 Minuten ziehen lassen, bis die Kartoffeln die ganze Flüssigkeit aufgesogen haben.

6. Den Vorgang mit der restlichen Brühe wiederholen. Öl untermischen, mit Salz und Pfeffer würzen. Abdecken und bis zum Servieren ziehen lassen.
7. Für den Teig Grieß, Mehl, Wasser, Eier, Öl und Salz zu einem glatten Teig verkneten. Abdecken oder in Folie wickeln und ca. 20 Minuten ruhen lassen.
8. Für die Füllung Zwiebel abziehen und fein würfeln. Wirsing putzen, abbrausen und fein schneiden. Petersilie abbrausen, trockenschüt-teln und fein hacken.
9. Öl in einer Pfanne erhitzen. Wirsing darin ca. 2 Minuten andünsten. Mit Salz und Pfeffer würzen und abkühlen lassen.
10. Zimt, Pfefferkörner und Sternanis fein mörsern und unter den Wirsing mischen.
11. Hackfleisch, Speck, Wasser, Eier, Zwiebeln und Petersilie zu einer weichen, luftigen Masse kneten.
12. Den Wirsing mit der Hackmasse mischen und kräftig mit Salz und Pfeffer würzen.
13. Den Teig zu einem Rechteck, ca. 2 mm, dünn ausrollen.
14. Die Hackfleischmasse (ca. 1 cm dick) im oberen Drittel gleichmäßig auf dem Teig verteilen. Anschließend die untere längliche Seite nach oben einrollen.
15. Mit einem Holzlöffel die Maultaschen von der eingerollten Hackfleischrolle abdrücken und mit einem Messer abschneiden.
16. In einem tiefen Topf Salzwasser zum Kochen bringen. Temperatur herunterschalten. Die Maultaschen in siedendem Salzwasser ca. 8–10 Minuten garen.
17. Die Maultaschen mit dem Kartoffel-salat anrichten und servieren.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr. 16.05 – 18.00 Uhr im SWR



Foto: Gettyimages